

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Zu § 2 - Abrechnungsgebiete

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11 a) Abs. 2 a) KAG oder § 11 a) Abs. 2 b) KAG gebildet werden

Die Definition der Abrechnungsgebiete 1, 2, 4, 5, 6 und 7, erfolgt nach §11 Abs. 2b) KAG.

Die Abrechnungsgebiete in den jeweiligen Ortsteilen bilden im Sinne von § 11a Abs. 2 b) historisch gewachsene Einheiten. Diese stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden als selbständige städtebauliche Einheit abgegrenzt.

Etwaige Zäsuren, die zu einer zwingenden Aufteilung in mehrere Abrechnungsgebiete zwingen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Definition der Abrechnungsgebiete 3 und 8 erfolgen nach §11 Abs. 2a) KAG.

§ 11a Abs.2a) KAG führt folgendes aus:

Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen, kann insbesondere auch deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
2. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs.2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), geändert durch Gesetz vom 22.April 1993 BGBl. I Seite 466) liegen.

Grundsätze zur Bildung von Abrechnungsgebieten hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.06.2014, (BvR 668/10 und BvR 2104/10) formuliert. Dieses stellt fest, dass ein grundstücksbezogener Sondervorteil -der Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Beitrag ist - nur dadurch erreicht werden kann, wenn räumlich getrennt liegende, im Zusammenhang bebaute Gebiete entsprechend abgegrenzt werden.

Aufgrund der topographischen Lage der Gebiete, wird hier vom Ortsteilbezug Abstand genommen und die Definition des Abrechnungsgebietes nach §11a) Abs. 2a) vorgenommen.

Das o.a. angeführte Gebiet bildet eine selbständige städtebauliche Einheit. Dieses steht in keinem Zusammenhang mit den Verkehrsanlagen der historisch gewachsenen Ortsteile.

Da das Gebiet sowohl räumlich getrennt, im Zusammenhang bebaut und einen anderen Straßenaufbau hinsichtlich der Belastungsklasse im Gewerbegebiet haben, bilden diese eine separate Abrechnungseinheit.

Der Zugang zu der dem ganzen Gebiet dienender Infrastruktur führt nur bedingt über die Verkehrsanlagen der Ortsteile und begründet somit einen besonderen Nutzungsvorteil für diese Gebiete. Daher werden alle Verkehrsanlagen dieses eigenständigen Gewerbegebietes auch jeweils zu einer eigenständigen Abrechnungseinheit zusammengefasst.